

# Bebauungsplan Nr. 8

für die Grundstücke am Brendelweg, Teilstück zwischen Adelheider Straße und Försterstraße in Delmenhorst.  
Maßstab 1:1000

## Legende:

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. — Entgegenstehende oder gleichlautende beschlossene Pläne im Bereich dieses Bebauungsplanes treten mit der Bekanntmachung nach § 12 Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 außer Kraft.

### I. Bauland

#### a) Art der baulichen Nutzung.

— Nutzungsgrenze

MI Mischgebiet

GE Gewerbegebiet

/// Nicht überbaubare Grundstücksfläche, Nebenanlagen unter Erdgleiche zulässig.

IM GE sind Wohnungen nur für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zulässig. Zwischen Geschoß- und Baugrenze dürfen im MI bei Mehrfamilienwohnhäusern keine Wohnräume errichtet werden, zulässig sind nur erdgeschossige Bauteile, Nebenanlagen und Einrichtungen.

b) Maß der baulichen Nutzung.  
Grund- und Geschosflächenzahl nach § 17 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962.

1,2 Höchste Anzahl der Vollgeschosse

Grundflächenzahl Geschosflächenzahl

	GE	MI	GE	MI
1-gesch.	0,8	0,4	0,8	0,4
2-gesch.	0,8	0,4	1,2	0,7

Bei Unterschreitung der zulässigen Vollgeschosse gelten die entsprechenden Tabellenwerte.

c) Bauweise

o offene Bauweise

d) Überbaubare Grundstücksflächen

— Baulinie

— Geschoßgrenze

— Baugrenze

II. Nichtbauland

— Straßengrenzungslinie

III. Ausbauhinweise

— Straßengrün

— Fahrbahn-, Fußweg-, Radweg, Parkstreifen-, Schutzstreifen- und Grünstreifenbegrenzungslinie

— Parkplätze

— Bushaltestelle

P

H

Beschlossen als Satzung vom Rat der Stadt Delmenhorst nach §§ 6 und 40 der niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 10 des Bundesbaugesetzes und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429) Delmenhorst, am 20.3.1965 und 29.6.1965

Oberstadtdirektor Oberbürgermeister

Siegel

gez. Dr. Rathje

gez. von der Heyde

Genehmigungsvermerk nach § 11 Bundesbaugesetz:

Genehmigt

NACH § 11 DES BUNDESBAUGESETZES V. 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) GEMÄSS VERFÜGUNG VOM 23. AUGUST 1965

Der Präsident des Nieders. Verw. Bezirks Oldenburg OLDENBURG, DEN 23. AUGUST 1965

IM AUFTRAGE:

Siegel

gez. Dr. - Ing. Herde

Öffentlich ausgelegt und am 1. Sept. 1965 bekanntgemacht nach § 12 des Bundesbaugesetzes. Die Satzung wird mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Delmenhorst, den 1. Sept. 1965

Der Oberstadtdirektor: Siegel

Aufstellung nach § 2(1) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) vom Rat der Stadt Delmenhorst am 4.1.1963 beschlossen.

Der Oberstadtdirektor:

Siegel

gez. Dr. Rathje

Als Planunterlage diente eine vom Katasteramt Delmenhorst hergestellte Flurkarte im Maßstab 1:1000.

Bodenordnende Maßnahmen erfordern im Einzelfall eine katasteramtliche Vermessung.

Delmenhorst, den 19. März 1965

Stadtplanungsamt IV

Siegel

gez. Salbeck

Techn. Stadtsinspektor

Bearbeitet: Delmenhorst, den 16. Dezember 1963

Stadtplanungsamt F. d. Entwurf IV

gez. Tamsen

Stadtbaurat

gez. Salbeck

Techn. Stadtsinspektor

Öffentliche Auslegung vom 25.1.1965 bis 24.2.1965 nach § 2(6) des Bundesbaugesetzes.

Der Oberstadtdirektor: Siegel

gez. Dr. Rathje

